

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für die Aufhebung der Bahnübergänge in Poggenhagen im Zuge der B 442 und K 336 und Ersatz durch eine Überführung im Zuge der K 336 neu (Stadt Neustadt a. Rbge.)

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der **Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht** (Planfeststellungsbehörde) vom **16. Dezember 2022 -Az.: 63.01/K336-11/27** - ist der **Plan für die Aufhebung der Bahnübergänge in Poggenhagen im Zuge der B 442 und K 336 und Ersatz durch eine Überführung im Zuge der K 336 neu (Stadt Neustadt a. Rbge.)** gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und §§ 1, 3ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht aus:

Stadt Neustadt a. Rbge.:

vom	bis	in (Auslegungsort, Anschrift)
20.01.2023	02.02.2023	Stadt Neustadt a. Rbge., Fachdienst Tiefbau, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., Eingang C, II. OG

während folgender Dienststunden:		
	von	bis
Montag, Dienstag und Donnerstag	08:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 Uhr	12:00 Uhr

Stadt Wunstorf:

vom	bis	in (Auslegungsort, Anschrift)
19.01.2023	02.02.2023	Stiftsstraße 8 / 31515 Wunstorf (Gebäude E / 1. Stock – Flur)

während folgender Dienststunden:	von	bis
Montag - Mittwoch	08:00	15:00
Donnerstag	08:00	17:00

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Region Hannover, Team Bau-recht und Fachaufsicht, Höltystr. 17, 30171 Hannover schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten www.bekanntmachungen.region-hannover.de sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die Region Hannover, die DB Netz AG, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Hannover) und die Stadt Neustadt planen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und als Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung in Poggenhagen den Ersatz von zwei höhengleichen Bahnübergängen (BÜ). Die Bahnübergänge liegen im Zuge der B 442 „Moordorfer Straße“ (nördlicher Bahnübergang) und im Zuge der K 336 „Fliegerstraße“ (südlicher Bahnübergang).

Ziel der Planung ist die Aufhebung dieser Bahnübergänge und als Ersatz der Bau einer Überführung der Bahnstrecke für den motorisierten Individualverkehr im Zuge der zu verlegenden K 336n, verbunden mit einer Querung für den Fußgänger- und Radverkehr in Höhe des bestehenden Bahnhofs im Süden. Grund für die Aufhebung sind die städtebauliche Trennwirkung und die langen Wartezeiten an den geschlossenen Schranken, die durch die hohe Auslastung der Bahnstrecke Hannover – Bremen entstehen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet: Der von der Region Hannover, Fachbereich Verkehr, aufgestellte Plan für die Aufhebung der Bahnübergänge in Poggenhagen im Zuge der B 442 und K 336 und Ersatz durch eine Überführung im Zuge der K 336 neu (Stadt Neustadt a. Rbge.) wird mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben (Ziffer 1.3), sowie den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden umfangreiche Auflagen insbesondere zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zum Artenschutz, zum Bodenschutz, zum bauzeitlichen und betrieblichen Immissionsschutz (vor allem zum Schutz der Nachbarschaft vor Bau- und Betriebslärm), zum Denkmalschutz und zur Begrenzung von dauerhaften Flächeninanspruchnahmen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover zu richten.

Im Auftrag

Klaus Todtenhausen